



LAND BRANDENBURG

EINGEGANGEN

Landkreis Oder-Spree

13. Nov. 2017

Büro des Kreistages

weitergeleitet an

II / K. Stapf

Ministerium des Innern
und für Kommunales

13. 11. 2017

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An die Landrätin und die Landräte der Landkreise

und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte

des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Lauzat

Gesch.Z.: 31-340-00

Hausruf: 0331 866- 2315

Fax: 0331 293-788

Internet: www.mik.brandenburg.de

claudia.lauzat@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

EINGEGANGEN
Landkreis Oder-Spree
22245
08. Nov. 2017
Büro Landrat
27027/17

Potsdam, 30. Oktober 2017

Vorbereitung und Durchführung zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 2018 – Schöffenwahl 2018 -

Anlage: Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz, des Ministers des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 29.08.2017 (ABl. Nr. 39 vom 27.09.2017)

Im Jahr 2018 finden erneut die Schöffenwahlen für die ab 1. Januar 2019 beginnende fünfjährige Amtszeit statt. Des Weiteren sind auch zum 1. Januar 2019 die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Kammern für Handelssachen und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen neu zu berufen. Der zeitliche Ablauf der Wahl der Schöffen, Schöffen und Jugendschöffen und -schöffen sowie der Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschafts- und Handelssachen und die dabei insbesondere den Gerichten, Gemeinden und den Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte obliegenden Aufgaben werden durch die Allgemeine Verfügung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 29. August 2017 (JMBl. Nr. 9; Amtsblatt für Brandenburg vom 27. September 2017 Nr. 39) geregelt, die ich Ihnen nunmehr zur Kenntnis geben möchte. Diese wurde im Vergleich zur Allgemeinen Verfügung aus dem Jahre 2012 in einigen Punkten wie folgt aktualisiert:



Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2017/173710

- I 1.2: Die Verteilung der Schöffinnen und Schöffen erfolgt nicht mehr nach dem d'Hondtschen System, sondern in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinde
- I 2.7, 6. Absatz: Sofern die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Schöffenwahl schwierig sein sollte, darf zur Vorauswahl auf das Melderegister zurückgegriffen werden, soweit anderweitige Auswahlmethoden zuvor ausgiebig, jedoch ohne Erfolg durchgeführt wurden.
- I 4.3.4. Die Anzahl der von den Kreistagen bzw. Stadtverordnetenversammlungen zu wählenden Vertrauenspersonen wurde mit Rücksicht auf die Konzentration der Strafsachen des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) angepasst.

Im Zeitraum vom **16. August 2018 bis 15. Oktober 2018** sind die Schöffinnen und Schöffen durch die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten für die Amtszeit ab 1. Januar 2019 zu wählen. Im Hinblick auf den Beginn der Amtszeit ist eine rechtzeitige Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinden und Jugendämter sowie die Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse durch die kreisfreien Städte und Landkreise erforderlich.

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) müssen die Gemeinden die Vorschlagslisten mit den Kandidaten aufstellen, die zur Übernahme des Schöffenamtes bereit sind. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG, § 44 Abs. 1a DRiG). In die von den Jugendhilfeausschüssen aufzustellenden Vorschlagslisten für die Jugendschöffen sollen insbesondere solche Personen aufgenommen werden, die Erfahrungen in der Jugenderziehung haben und erzieherisch befähigt sind. Die Aufstellung der Vorschlagslisten muss bis zum **31. Mai 2018** abgeschlossen sein. Die den Gemeinden, den kreisfreien Städten sowie den Landkreisen im Zusammenhang mit der Schöffenwahl obliegenden Aufgaben sowie die dabei zu beachtenden Termine wurden in der o.g. anliegenden Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39 vom 27. September 2017, zusammengefasst. Die Allgemeine Verfügung wurde aktualisiert.

Im Rahmen der bevorstehenden Schöffenwahl hat der Vorsitzende des Bundesverbandes der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter e.V. mitgeteilt, dass der Verband Fortbildungsveranstaltungen, wie in den vergangenen Jahren auch, für die Mitarbeiter der Verwaltungen sowie Mitglieder der Vertretungen, der Jugendhilfeausschüsse und der Schöffenwahlausschüsse zur Vorbereitung der Wahlen durchführt. Im Hinblick auf die bei den durchzuführenden Schöffenwahlen immer wieder auftretenden Unsicherheiten bei den mit dieser Aufgabe befassten Bediensteten einiger Gemeinden und Landkreise, empfehle ich, die Angebote des Bundesverbandes zu nutzen. Auf der Internetseite des Bundesverbandes <http://www.schoeffen.de> sowie auf den Internetseiten www.biteg.de und www.schoeffenwahl.de sind nähere Einzelheiten zu den Fortbildungsangeboten erhältlich.

Die Gewinnung von geeigneten Kandidaten und die Aufstellung der Vorschlagslisten erfordert ein hohes Engagement der Gemeindevertretungen. Es bedarf einer rechtzeitigen Vorbereitung durch die Gemeinden, der Sensibilisierung der Bevölkerung für das Schöffenamt und damit der Werbung für das ehrenamtliche Engagement, um die notwendige Anzahl der ehrenamtlichen Richter für die kommende Amtsperiode wählen zu können. Ich bitte Sie, alle Möglichkeiten für die Suche nach geeigneten und interessierten Kandidaten zu nutzen: Die Gemeinden können Parteien, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Vereine, Bürgerinitiativen, Kirchen, sonstige gesellschaftliche Gruppen und Vereinigungen einbinden sowie Veröffentlichungen in der Presse vornehmen und Informationsveranstaltungen durchführen. Soweit sich in den vergangenen Jahren Bürgerinnen und Bürger für das Schöffenamt interessiert und sich freiwillig als Kandidaten zur Verfügung gestellt haben bzw. diese als Schöffen derzeit tätig sind, wird empfohlen, diese gezielt für eine erneute Bewerbung als Schöffe anzusprechen. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten spielen Fragen des Parteienproporz keine Rolle. Darüber hinaus wird es – wie in den vergangenen Jahren – einen gemeinsamen Aufruf des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern und für Kommunales geben.

Nach Mitteilung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz wird noch eine nachträgliche Änderung der Allgemeinen Verfügung erfolgen, da mit Artikel 7 des am 5. September 2017 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) die §§ 34 und 35 des GVG geändert wurden. Danach dürfen Personen, die bereits in

zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden, von denen die letzte noch andauert, als Schöffe tätig waren, die erneute Berufung ablehnen (§ 35 Nr. 2 GVG n. F.). Vor der Gesetzesänderung sollten Personen, bei denen diese Voraussetzungen vorlagen, nicht berufen werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG). Abschnitt I. unter Nummer 2.5.3 und Nummer 2.6. der AV sollen dementsprechend zeitnah angepasst werden.

Ich bitte Sie, der Gewinnung von Kandidaten für die Schöffenwahl 2018 besondere Beachtung zu schenken und die strikte Einhaltung des Zeitplanes sicherzustellen. Nur wenn die Gemeinden rechtzeitig mit der Aufstellung der Vorschlagslisten beginnen, kann die termingerechte Neuwahl und Berufung der Schöffen für die nächste Amtsperiode gewährleistet und die ordnungsgemäße Besetzung der Gerichte ab dem 1. Januar 2019 sichergestellt werden.

Im Auftrag

Gründel

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 30. Oktober 2017 durch Frau Birgit Gründel in Vertretung von Herrn Dr. Markus Grünewald elektronisch schlussgezeichnet.